

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

vom 23. März 2010

Der Gemeinderat Uzwil erlässt folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Uzwil Beiträge zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Uzwil festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Gefördert werden nur Anstrengungen, welche über die gesetzliche Pflicht oder über Bestimmungen, Auflagen oder Festlegungen von Sondernutzungsplänen hinaus gehen.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiegesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde Uzwil fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Minergie bei Sanierungen

Beitrag:	Fr. 5'000.—	pauschal für ein Einfamilienhaus
	Fr. 2'500.—	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 20'000.—
	Fr. 20.—	pro m ² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 20'000.—

Bedingungen: Minergie-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000. —.

b) *Minergie-P bei Sanierungen*

Beitrag:	Fr. 7'500.—	pauschal für ein Einfamilienhaus
	Fr. 3'750.—	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 30'000.—
	Fr. 30.—	pro m2 Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 30'000.—

Bedingungen: Minergie-P-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 30'000.—.

c) *Minergie-P bei Neubauten*

Beitrag:	Fr. 5'000.—	pauschal für ein Einfamilienhaus
	Fr. 2'500.—	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 20'000.—
	Fr. 20.—	pro m2 Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 20'000.—

Bedingungen: Minergie-P-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt.

d) *Energetische Erneuerung der Gebäudehülle*

Beitrag: 15 Prozent des Beitrags des Gebäudeprogramms; maximal Fr. 2'500.— für ein Einfamilienhaus und Fr. 7'500.— für ein Mehrfamilienhaus, Industrie- Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen: Förderzusage des Gebäudeprogramms und Bauabrechnung werden vorgelegt.

e) *Warmwasserkollektor*

Beitrag: 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrags, maximal Fr. 1'000.—

Bedingungen: Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie und Bauabrechnung werden vorgelegt.

f) *Holzheizung*

Beitrag: Fr. 3'000.— pauschal für eine Leistung bis 40 kW Fr. 75.— pro kW, für eine Leistung ab 40 kW, maximal Fr. 15'000.—

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Einfamilienhauses, Mehrfamilienhauses, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und erfüllt die verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009. Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

g) *Baubewilligungsgebühren*

Beitrag: effektive kommunale Gebühren (ohne Barauslagen) der Baubewilligung

Bedingungen: Die kommunalen Baubewilligungsgebühren, soweit sie explizit für Sanierungen in Minergie und Minergie-P (gemäss lit. a, b, c), Warmwasserkollektoren (gemäss lit. e), Fotovoltaikanlagen, Holzheizungen (gemäss lit. f) und Erdsonden-Wärmepumpen veranlagt wurden, werden nach Rechtskraft der Baubewilligung und Ausführung der Baute oder Anlage zurückerstattet.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Massnahmen sind im Interesse der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Uzwil.
- Die Beiträge werden dem Bauherren / der Bauherrin als Gesuchsteller/-in ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen öffentlich rechtliche Körperschaften zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind.

Die Technischen Betriebe als Versorgungsunternehmen können ergänzend zu dieser Richtlinie Förderungen ausrichten.

5. Antrag und Zusage

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/-in in Form einer provisorischen Beitragszusage.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags gemäss Ziffer 3 erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage

- der Bauabrechnung (Massnahmen a, b, c, d, e, f),
- des Minergie- resp. Minergie-P-Zertifikates (a, b, c),
- von Förderzusage und Auszahlungsbeleg des Gebäudeprogramms (d),
- von Förderzusage und Auszahlungsbeleg des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (e),

- der Zertifikate über Einhaltung des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und Erfüllung der verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009 (f),
- der kommunalen Rechnung, aus welcher die zurückzuzahlende Baubewilligungsgebühr ersichtlich ist (g).

Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung, der Energie-Förderbeitrag wird gestrichen.

7. Ausführungsfrist

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

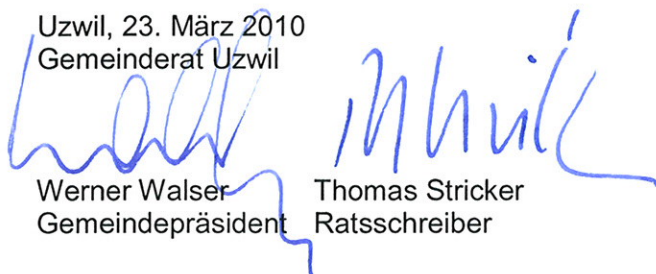
Diese Richtlinie tritt am 23. März 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 16. Dezember 2008. Aufgrund der Richtlinie vom 16. Dezember 2008 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge sind gewährleistet.

Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

Uzwil, 23. März 2010
Gemeinderat Uzwil



Werner Walser
Gemeindepräsident

Thomas Stricker
Ratsschreiber